

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# UNIVERSITÄT INNSBRUCK

---

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 23. Oktober 1998

6. Stück

---

38. **Verlautbarung des Universitätslehrganges für Export- und Internationales Management an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck**
- 

Verlautbarung des Universitätslehrganges für Export- und Internationales Management an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

## Satzung

### Artikel 1 - Errichtung

Unter Berücksichtigung

- der großen Bedeutung internationaler Geschäftstätigkeit für die Unternehmen im Raum Tirol und Vorarlberg,
- der Wichtigkeit eines entsprechenden Bildungsangebotes für die Unternehmen im Einzugsbereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck,
- der bisher gepflogenen Öffnung der Fakultät über den Kreis der TeilnehmerInnen ordentlicher Studienrichtungen hinaus,
- der bildungspolitischen Bedeutung eines Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen
- des Angebotes der organisatorischen Unterstützung durch das Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloß Hofen in Vorarlberg und das Management Center Innsbruck (MCI) in Tirol

wird als Fortführung des Universitätslehrganges für Export- und Internationales Management ("Exportmanagementlehrgang") ab dem Studienjahr 1998/99 an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck der

**Universitätslehrgang  
für  
Export- und Internationales Management**

gemäß § 23, UniStG, BGBl I Nr. 48/1997, in der derzeit geltenden Fassung, eingerichtet.

**Artikel 2 - Ziele des Universitätslehrganges**

Im Sinne der Bestimmungen des § 4 Z 17 des UniStG, wonach Universitätslehrgänge der Weiterbildung dienen, liegt der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges in der vertieften Weiterbildung auf dem Gebiet des internationalen Managements.

Es sollen die im Rahmen des internationalen Managements von Unternehmen zur Anwendung gelangenden Managementmethoden und -techniken problemorientiert, themenspezifisch und fächerübergreifend behandelt werden, um die Managementkompetenz der TeilnehmerInnen im internationalen Geschäft zu steigern. Aufbauend auf dem Wissen aus dem Universitätslehrgang für Export und internationale Geschäftstätigkeit, liegt der Schwerpunkt auf der Erarbeitung von spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die im internationalen Management benötigt werden.

**Artikel 3 - TeilnehmerInnen, Aufnahmebedingungen und Gebühren**

Entsprechend den Weiterbildungszielen des Universitätslehrganges wendet sich dieser vor allem an Personen, die sich in Ausübung ihrer Berufstätigkeit mit Fragen der internationalen Geschäftsabwicklung beschäftigen und den Universitätslehrgang für Export und internationale Geschäftstätigkeit bereits absolviert haben.

Die Zulassung für den Universitätslehrgang orientiert sich an § 41f UniStG. In allen Fällen entscheidet die wissenschaftliche Leitung des Lehrgangs über die endgültige Zulassung von BewerberInnen.

Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des weiteren von der Einzahlung des Teilnehmerbetrages sowie der sonstigen gemäß Hochschultaxengesetz und Hochschüler-schaftsgesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträge abhängig.

#### **Artikel 4 - Studienplan**

Der Universitätslehrgang ist nach folgenden Grundsätzen gestaltet:

- Die Dauer des Lehrganges beträgt zwei Semester.
- Während des ersten Semesters sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Semesterstunden (insgesamt 180 Unterrichtseinheiten) aus den Fachbereichen "Internationales strategisches Marketing", "Internationales Controlling", "Management-techniken", "Internationales Produktions- und Technologiemanagement", "Interkulturelles Management", "Europarecht", "Kommunikationstraining" und "Präsentationstechnik" zu absolvieren.  
Während des zweiten Semesters sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 Semesterstunden (insgesamt 135 Unterrichtseinheiten) aus den Fachbereichen "Internationale Logistiksysteme", "Internationales Personalmanagement", "Internationales Finanzmanagement", "Internationale Kooperation, strategische Allianzen und Akquisitionen", "Interkulturelle Erfahrungen" und "Internationale Verhandlungen" zu besuchen.
- Mindestens die Hälfte der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist in englischer Sprache anzubieten.
- Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat in sinngemäßer Anwendung des § 7 des UniStG die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger TeilnehmerInnen zu berücksichtigen.
- Als Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges sind Prüfungen in allen Fachbereichen (mit Ausnahme von "Europarecht", "Kommunikationstraining", "Präsentationstechnik", "Internationale Verhandlungen" und "Interkulturelle Erfahrungen"), sowie eine kommissionelle Prüfung am Ende des Universitätslehrganges abzulegen.
- Die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird durch ein von den zuständigen akademischen Behörden ausgestelltes Abschlußzeugnis bestätigt.

#### **Artikel 5 - Lehrgangsträger und wissenschaftliche Leitung**

Der Träger des Universitätslehrganges ist die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck.

Die wissenschaftliche Leitung obliegt der jeweiligen, von der Fakultät aus den einschlägig ausgewiesenen habilitierten Mitgliedern auszuwählenden Person.

Die organisatorische Leitung überträgt die Fakultät in Tirol an das Management Center Innsbruck (MCI), in Vorarlberg an das Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloß Hofen. Beide unterstützen administrativ die Tätigkeit der wissenschaftlichen Lehrgangsführung.

#### **Artikel 6 - Kosten des Lehrganges**

Die Kosten des Universitätslehrganges sind durch die Einhebung von Teilnehmerbeiträgen und Prüfungsgebühren abzudecken.

## Artikel 7 - Lehrgangstaxen

Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme auf eine Budgetvorschau zu Beginn eines Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr fest.

## Studienplan

Gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 UniStG in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck nachfolgenden Studienplan.

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen gemischt mit Übungen, Workshops, Vorträgen und Projektarbeiten durchgeführt.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit ist in § 7 Abs. 3 UniStG mit 45 Minuten festgelegt. Eine Semesterstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten.

Im Universitätslehrgang für Export- und internationales Management sind 315 Unterrichtseinheiten vorgesehen, die auf zwei Semester zu verteilen sind.

	Unterrichts- einheiten	SSt
<b>1. Semester</b>		
Internationales strategisches Marketing	30	2
Internationales Controlling	30	2
Managementtechniken	30	2
Internationales Produktions- und Technologiemanagement	15	1
Interkulturelles Management	30	2
Europarecht	15	1
Kommunikationstraining	15	1
Präsentationstechnik	15	1
<b>2. Semester</b>		
Internationale Logistiksysteme	30	2
Internationale Organisationsentwicklung und Personalmanagement	30	2
Internationales Finanzmanagement	30	2
Internationale Kooperationen, strategische Allianzen und Akquisitionen	15	1
Interkulturelle Erfahrungen	15	1
Internationale Verhandlungen	15	1
Gesamt	315	21

## Prüfungsordnung

1. Im Rahmen des Universitätslehrganges sind im Sinne des § 52 UniStG Fachprüfungen in Form von Hausarbeiten zu absolvieren. Hausarbeiten sind Prüfungen in Form schriftlicher Arbeiten, die der Umsetzung gelernter Inhalte in die betriebliche Erfahrungswelt der TeilnehmerInnen dienen.

Fachprüfungen sind aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

### 1. Semester

- Internationales strategisches Marketing
- Internationales Controlling
- Managementtechniken
- Interkulturelles Management
- Internationales Produktions- und Technologiemanagement

### 2. Semester

- Internationale Logistiksysteme
- Internationale Organisationsentwicklung und Personalmanagement
- Internationales Finanzmanagement
- Internationale Kooperationen, strategische Allianzen und Akquisitionen

Die Fachprüfungen werden von den Vortragenden der betreffenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Der Erfolg bei Fachprüfungen ist unter Anwendung des § 45 Abs. 1 UniStG auf einer fünfteiligen Notenskala zu beurteilen und mit einem schriftlichen Feedback zu begründen.

2. Am Ende des Universitätslehrganges findet eine kommissionelle Prüfung statt.

Die schriftliche Arbeit ist eine auf eine komplexe Problemstellung aus der betrieblichen Erfahrungswelt des Teilnehmers/der Teilnehmerin bezogene schriftliche Arbeit, mit der die Teilnehmerin/der Teilnehmer zeigen soll, daß sie/er das im Laufe des Universitätslehrganges erworbene Wissen und Können in integrativer Weise anzuwenden versteht.

Das Thema der schriftlichen Arbeit ist während des zweiten Semesters bei der wissenschaftlichen Leitung zu beantragen und muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit den im Rahmen des Universitätslehrganges zu absolvierenden Pflichtfächern stehen.

Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche, fächerübergreifende Prüfung in Form einer Präsentation und Verteidigung der vorgelegten schriftlichen Arbeit. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat die vermittelten wissenschaftlichen

- Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich seiner/ihrer betrieblichen Erfahrungswelt anwenden kann.
3. Voraussetzung zur Zulassung zu den schriftlichen Fachprüfungen ist der Besuch der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.
  4. Die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Prüfung am Ende des Universitätslehrganges ist von der positiven Bewertung der schriftlichen Fachprüfungen und der positiven Bewertung der schriftlichen Arbeit abhängig.
  5. Auf die Wiederholung von Fachprüfungen und der kommissionellen Prüfung am Ende des Universitätslehrganges finden die Bestimmungen des § 58 UniStG sinngemäß Anwendung.
  6. Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird gemäß § 47 Abs. 3 und 4 UniStG von der zuständigen akademischen Behörde ein Abschlußzeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Fächer der Fachprüfungen, die kommissionelle Prüfung und die schriftliche Arbeit, sowie die erfolgten Beurteilungen verzeichnet sind.

## **Finanzierung**

Die Kosten des Universitätslehrganges sind durch die Einhebung von Teilnehmerbeträgen und Prüfungsgebühren abzudecken. Dem Bund erwachsen keine Kosten aus dem Universitätslehrgang.

Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme auf eine Budgetvorschau zu Beginn eines Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr für das darauf folgende Studienjahr fest. Wird kein neuer Fakultätsbeschluß beantragt, gilt automatisch die zuletzt beschlossene Lehrgangsgebühr als genehmigt.

O. Univ.-Prof. Dr. Friedrich ROITHMAYR  
Dekan

---